Gegenüberstellung der Änderungen zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wasbek

Regelung alt	Regelung neu
Eingangssatz Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-H., S. 474) und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-H., S.413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.1998 (GVOBl. Schl.-H., S. 37) wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung der Gemeinde Wasbek vom 05.12.2000 folgende Satzung erlassen:	**Eingangssatz** **Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert mit § 57f neu eingefügt, § 67 geändert (Art. 1 Ges. v. 04.03.2022, GVOBl. S. 153) und des § 45 Abs. 3 und 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert mit § 22 neu gefasst, §§ 18b, 40e und 40f neu eingefügt (Ges. v. 03.05.2022, GVOBl. S. 622) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wasbek vom XX.XX.20XX folgende Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) erlassen:**
§ 1 Reinigungspflicht Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Satz 2 StrWG) sind zu reinigen.	**§ 1 Reinigungspflicht** Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage **(§ 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 StrWG)** sind zu reinigen.
§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht (1) – (4) …	**§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht** (1) – (4) …
§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind an jedem Wochenende zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und	**§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht** (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind **regelmäßig** zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der

Ordnung. (2) - (6) …	öffentlichen Sicherheit und Ordnung. (2) - (6) …
§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.	**§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen** (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist. (2) **Dies gilt auch für die Verunreinigung durch Tierkot. Die Beseitigungspflicht obliegt neben der Tierführerin/dem Tierführer auch der Tierhalterin oder dem Tierhalter.**
§ 5 Grundstücksbegriff (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet. (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem Öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.	**§ 5 Grundstücksbegriff** (1) … (2) …
Nicht vorhanden	**§ 6 Ordnungswidrigkeiten** **(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig** **(a) seiner Säuberungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,**

	(b) eine über das übliche Maß hinaus selbst verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße entgegen § 4 Abs. 1 nicht unverzüglich beseitigt, **(c) Verunreinigungen durch Tierkot als Tierhalterin/Tierhalte bzw. Tierführerin/Tierführer entgegen § 4 Abs. 2 nicht unverzüglich entfernt.** **(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.**
§ 6 Datenverarbeitung (1) Zur Ermittlung von Reinigungspflichtigen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Das Amt Aukrug als für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen zum Zwecke der Überprüfung der Reinigungspflichten nach dieser Satzung weiterverarbeiten. (3) Die Gemeinde bzw. das Amt Aukrug ist befugt auf der Grundlage von Angaben der Reinigungspflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Reinigungspflichtigen mit den für die Durchführung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung zu verwenden und nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.	**§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten** (1) Zur Ermittlung von Reinigungspflichtigen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, **den Unterlagen des Fachdienstes Haushalt und Finanzen über die Erhebung von Grundsteuern** und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. (2) Die Gemeinde ist befugt auf der Grundlage von Angaben der Reinigungspflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Reinigungspflichtigen mit den für die Durchführung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung zu verwenden und nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 7 Inkrafttreten	§ 8 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wasbek vom 28.11.1984 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am **01.01.2023** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Wasbek vom **12.12.2000** außer Kraft.